

Gericht: **Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts**

Datum: **8. Februar 2022**

Geschäfts-Nr.: **BB.2021.73**

Urteil der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 8. Februar 2022 in der Geschäfts-Nr. BB.2021.73

Kurzzusammenfassung: *Erleidet der Täter durch seine Tat schwere und unmittelbare Folgen, könne gemäss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gestützt auf Art. 54 StGB auch bei schwerem Verschulden von einer Bestrafung abgesehen werden.*

Zusammenfassung/Urteil: Im August 2019 kollidierten die Gleitschirmflugschüler A und B ca. 15-30m über dem Boden. Der Gleitschirm von B stürzte unkontrolliert ab und er erlitt schwere Verletzungen. Die Bundesanwaltschaft eröffnete zuerst eine Untersuchung wegen Störung des öffentlichen Verkehrs und fahrlässiger Körperverletzung gegen A, dehnte diese aber nach diversen Abklärungen auch wegen Störung des öffentlichen Verkehrs auf B aus. Das Verfahren gegen B wurde von der Bundesanwaltschaft nach knapp einem Jahr eingestellt, woraufhin A Beschwerde erhob und dabei die Aufhebung der Einstellungsverfügung sowie die Rückweisung an die Bundesanwaltschaft für die weitere Abklärung des Sachverhalts beantragte.

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO die Einstellung, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf die Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Nach Art. 54 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Eine Strafbefreiung habe gemäss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts dann zu erfolgen, wenn der Täter schon genug bestraft erscheine und die Ausgleichsfunktion der Strafe bereits erfüllt sei. Die Betroffenheit des Täters müsse dabei schwer und direkt Folge des verübten Delikts sein. Vorliegend könne gemäss Bundesanwaltschaft nicht abschliessend geklärt werden, ob B die Pflicht gehabt hätte auszuweichen, oder ob er im Flug vortrittsberechtigt gewesen wäre. Das Prinzip des „see and avoid“ sei jedoch möglicherweise verletzt worden. Das nur mögliche hypothetische Verschulden lasse eine Bestrafung deshalb mangels erheblichen Drittschadens und in Anbetracht seiner schweren Verletzungen als unangemessen erscheinen. Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, dass B die Kollision alleine und schuldhaft verursacht habe und die Sache deshalb für eine ordentliche Abklärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hält jedoch fest, dass die Anwendung von Art. 54 StGB auch bei schwerem Verschulden nicht ausgeschlossen wäre, da B durch die unmittelbaren Folgen so schwer betroffen sei. Aus diesem Grund könne auf die Prüfung der Schwere des Verschuldens von B verzichtet werden. Zudem habe die Bundesanwaltschaft diverse sachverhaltsrechtliche Abklärungen vorgenommen, weshalb ihnen nicht vorgeworfen werden könne, den Sachverhalt ungenügend abgeklärt zu haben.

Die gestützt auf Art. 54 StGB erfolgte Einstellungsverfügung ist deshalb gemäss Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nicht zu beanstanden. Die Beschwerde sei deshalb unbegründet und vollumfänglich abzuweisen. Der Entscheid ist rechtskräftig.